

RS OGH 1988/10/20 13Os119/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1988

Norm

StGB §311

Rechtssatz

Auf der inneren Tatseite verlangt das Gesetz mangels einer besonderen Anordnung im Tatbestand vorsätzliches Handeln im Sinn des § 5 Abs 1 StGB (§ 7 Abs 1 StGB). Zum erweiterten Vorsatz des Vergehens der falschen Beurkundung im Amt gehört, daß der Täter es ernstlich für möglich hält und sich damit auch abfindet, die von ihm verfälschte Urkunde werde im Rechtsverkehr zum Beweis der falsch beurkundeten Tatsache gebraucht. Zur Annahme dieses Vorsatzes genügt in Fällen tatsächenswidriger Beurkundung der Anwesenheit des Richters bei

Protokollaufnahme das Begleitwissen, daß etwa die aufgenommenen

Protokollaufnahme das Begleitwissen, daß etwa die aufgenommenen Protokolle später der Staatsanwaltschaft übersendet oder für andere verfahrensbeteiligte Personen von Bedeutung sein werden (vgl hiezu SSt 51/21 zu § 229 StGB).

Entscheidungstexte

- 13 Os 119/88
Entscheidungstext OGH 20.10.1988 13 Os 119/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0096285

Dokumentnummer

JJR_19881020_OGH0002_0130OS00119_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at